

AGB – Besondere Bedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge

1. Wirksamer Vertragsschluss/Gesetzliche Regelungen

- 1.0 Die Personalbereitstellung durch imat-uve erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).
- 1.1 Der Vertrag zwischen imat-uve und dem Entleiher bedarf zu seiner Wirksamkeit gemäß § 12 AÜG der Schriftform.
- 1.2 Der Entleiher hat anzugeben, welche besonderen Merkmale die für den Leiharbeiter vorgesehene Tätigkeit hat und welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist sowie welche wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer gelten.
- 1.3 Für die Dauer der Überlassung gilt die in dem Betrieb des Kunden geltende Arbeitszeit auch für die dem Kunden überlassenen Leiharbeiter im Rahmen der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes. Bei Überschreitung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit ist der Kunde verpflichtet, imat-uve unverzüglich eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

2. Pflichten und Rechte des Entleihers

- 2.0 Der Entleiher verpflichtet sich seinerseits, hinsichtlich der ihm überlassenen Arbeitnehmer sämtliche gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Bestimmungen einzuhalten.
- 2.1 Der Entleiher ist insbesondere für die Einhaltung der sich aus § 618 BGB sowie § 11 Abs. 6 AÜG ergebenden Pflichten verantwortlich (Arbeitsschutzrecht). Werden die Bestimmungen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung nicht eingehalten, sind die entsandten Arbeitnehmer berechtigt, die Arbeit zu verweigern, ohne dass imat-uve den Anspruch auf die vertragliche Vergütung verliert.
- 2.2 Der Entleiher ist verpflichtet, den entsandten Arbeitnehmer in die Tätigkeit einzuweisen, ihn während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen.
- 2.3 Der Entleiher ist berechtigt, dem Leiharbeiter alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang dem jeweiligen Tätigkeitsbereich entsprechen. Der Arbeitnehmer wird in den Arbeitsablauf des Kunden einbezogen.
- 2.4 Der Entleiher verpflichtet sich, arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen des Leiharbeitnehmers (z.B. unentschuldigtes Fehlen, Zu-Spät-Kommen, Schlechtleistung) unverzüglich imat-uve anzuzeigen, damit imat-uve in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber auf die Pflichtverletzung reagieren kann. Unterbleibt die Anzeige der Pflichtverletzung des Leiharbeitnehmers an imat-uve, ist der Entleiher zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung nicht berechtigt.
- 2.5 Der Entleiher verpflichtet sich, einen Arbeitsunfall unverzüglich imat-uve zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen. Der Entleiher ist verpflichtet, entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften insbesondere unter Berücksichtigung von Meldepflichten z.B. an seine Berufsgenossenschaft zu handeln.
- 2.6 Der Entleiher verpflichtet sich, den Arbeitnehmer nur mit Arbeiten zu beschäftigen, für die er vorgesehen war und/oder die der Ausbildung des Zeitarbeitnehmers entsprechen.

3. Pflichten und Rechte des Verleihers

- 3.0 imat-uve steht dafür ein, dass der entsandte Arbeitnehmer allgemein für die vereinbarte Tätigkeit geeignet, sorgfältig ausgewählt und auf die erforderliche Qualifikation hin überprüft ist. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht.

- 3.1 imat-uve selbst schuldet dem Entleiher gegenüber die Arbeitsleistung oder einen bestimmten Arbeitserfolg nicht. Der entsandte Arbeitnehmer ist weder Bevollmächtigter noch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe von imat-uve. Der entsandte Arbeitnehmer ist nicht zum Inkasso sowie zur Abgabe oder Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen mit Wirkung für und gegen imat-uve berechtigt.
- 3.2 imat-uve haftet nicht für Art, Umfang, Ausführung oder Güte der von dem entsandten Arbeitnehmer für den Entleiher verrichteten Arbeiten. Der Entleiher stellt diesbezüglich imat-uve von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der dem entsandten Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten entstehen können bzw. gegenüber imat-uve geltend gemacht werden.
- 3.3 Wird der Betrieb des Entleihers bestreikt, ist imat-uve zur Überlassung von Arbeitnehmern nicht verpflichtet.
- 3.4 Zur Wahrnehmung seiner arbeitgeberseitigen Verpflichtungen ist imat-uve innerhalb der betrieblichen Arbeitszeiten mit Zustimmung des Kunden Zutritt zu den Arbeitsplätzen seiner Arbeitnehmer zu gewähren.
- 3.5 imat-uve verpflichtet die Arbeitnehmer alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während als auch nach der Tätigkeit im Betrieb des Entleihers zu verschweigen und die Firmeninteressen des Entleihers zu wahren.

4. Vergütung

- 4.0 Grundlage für die Berechnung der Vergütung von imat-uve ist der vertraglich vereinbarte Stundensatz zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Es gelten insofern folgende Zuschläge:
- Für jede Mehrarbeitsstunde wird ein Aufschlag von 25% erhoben. Für Samstagsarbeit wird ein Aufschlag von 50% erhoben, für Sonntagsstunden ein Aufschlag von 70% und für Feiertagsstunden wird ein Aufschlag von 100% erhoben. Bei Arbeitsausführung unter Strahlenschutzbedingungen erhöht sich der Normalstundensatz um 5%. Als Normalstunden gelten die Stunden, die innerhalb der betrieblich festgesetzten Arbeitszeit des Entleihers ebenfalls als Normalstunden gelten, sofern sie sich in den tariflich festgesetzten Grenzen bewegen. Fahrzeiten bei Dienstreisen werden als Normalarbeitszeit berechnet.
- 4.1 Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Grund der bei imat-uve eingegangenen, vom Entleiher unterzeichneten Tätigkeitsnachweise der Leiharbeiter. Hierin sind alle Stunden zu bescheinigen, die der Leiharbeiter dem Kunden zur Verfügung stand, sowie etwaige Fehlzeiten des Leiharbeitnehmers.
- 4.2 Erfolgen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Änderungen Erhöhungen der Lohn- und/oder Lohnnebenkosten, ist imat-uve berechtigt, den vereinbarten Verrechnungssatz im Ausmaß der Erhöhung anzupassen.
- 4.3 Der Entleiher tritt sicherheitshalber seine im Zusammenhang mit dem Überlassungsverhältnis bestehenden Forderungen gegenüber seinen Auftraggebern unwiderruflich an imat-uve ab.

5. Übernahme des Leiharbeitnehmers

- 5.0 Beabsichtigt der Entleiher, den Leiharbeiter über das vertraglich vorgesehene Ende der Einsatzzeit hinaus zu beschäftigen, so hat er dies imat-uve gegenüber 14 Arbeitstage im Voraus schriftlich anzukündigen. Kommt der Entleiher dieser Pflicht nicht innerhalb der Frist nach, ist imat-uve berechtigt, anderweitig Ersatz zu bestellen.

- 5.1 Schließt der Entleiher während der Arbeitnehmerüberlassung oder in einem Zeitraum von weniger als 3 Monaten nach Ende der Überlassung mit dem entsandten Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag, der im Zusammenhang mit den im Überlassungsvertrag bezeichneten Fähigkeiten und Tätigkeiten des entsandten Arbeitnehmers steht, so gilt dies als Personalvermittlung und berechtigt imat-uve, dem Entleiher eine Vermittlungsgebühr in Rechnung zu stellen.

Diese Gebühr ist dabei abhängig von der jeweiligen Überlassungsdauer und beträgt 3 Monatsgehälter, sofern die Überlassung nicht länger als neun Monate dauerte, 2 Monatsgehälter, sofern die Überlassung mindestens neun, aber nicht länger als 12 Monate dauerte und 1 Monatsgehalt, sofern die Überlassung länger als 12 Monate dauert. Monatsgehälter sind diejenigen, die der Leiharbeiter zuletzt bei imat-uve bezogen hat. Die Vermittlungsgebühr wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Leiharbeiter und dem Entleiher zur Zahlung fällig.

- 5.2 Die Überlassung der Leiharbeiter durch den Entleiher an Dritte ist ausgeschlossen.

6. Kündigung/Beendigung des Leiharbeitervertrages

- 6.0 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung können Arbeitnehmerüberlassungsverträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 15 Werktagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Maßgeblich für den Beginn der Kündigungsfrist ist der Zugang des Kündigungsschreibens.
- 6.1 Soweit der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag befristet geschlossen wurde, endet der Vertrag zwischen imat-uve und dem Entleiher automatisch mit Fristende, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 6.2 Kündigt der Kunde den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vor Fristablauf oder bei unbefristetem Vertrag fristlos, ist imat-uve berechtigt, dem Kunden das vereinbarte Entgelt auf der Basis des im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Verrechnungssatzes bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit bzw. bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist in Rechnung zu stellen.
- 6.3 Gerät der Entleiher in Zahlungsverzug oder verhält er sich grob vertrags- oder gesetzeswidrig, so ist imat-uve berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und die überlassenen Arbeitnehmer beim Kunden abzuziehen.
- 6.4 Jede Kündigung oder Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages hat schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfolgen. Schriftliche oder mündliche Kündigungen gegenüber den Leiharbeitnehmern sind unwirksam.

7. Schlussbestimmungen

- 7.0 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder dem AÜG nicht entsprechen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.